

sagen, daß Petent bei Erwerbung des Grundstücks diese Leistung als Erbzins übernommen habe. Was nun den Antrag des Herrn Bürgermeister Wehner betrifft, so ist darauf bereits das Nöthige von dem Herrn Bürgermeister Schill erwiedert worden. Im Allgemeinen ist wohl bei der Staatsverwaltung sowohl, als bei der Communalverwaltung, das Princip festgehalten worden, daß, wenn einmal aus einer früheren Zeit eine Leistung für eine gewisse Berechtigung bestand, man selbst, wenn die Gesetzgebung oder veränderte Verhältnisse eine andere Einrichtung herbeiführten, sich doch in dieser Hinsicht an das Bestehende gehalten hat. Es sind derartige Fälle unendlich viel vorhanden. Ich will nur ein Beispiel anführen. Bei dem ersten Landtage wurde der sogenannte Heckenhaferzins erlassen. In manchen älteren Recessen befanden sich jedoch wahrscheinlich Vergütungen für solche abgelöste Haferzinsen. Demungeachtet hat sich das Ministerium nicht veranlaßt finden können, dergleichen Entrichtungen aus früherer Zeit zu beseitigen. Etwas Ähnliches findet bei den Jagddiensten statt. Sie sind neuerlich abgelöst worden. In früherer Zeit sind dafür Zinsen zugestanden worden, die vielleicht die jetzigen Ablösungsbeträge um ein Bedeutendes überschreiten. Auch bei den Communalverwaltungen sind ähnliche Beispiele vorhanden. Wollte man bei jeder Leistung auf den ursprünglichen Grund zurückgehen, und sie darnach beurtheilen, so würden viele Streitigkeiten, viele Verwickelungen und großer Verlust für die Berechtigten daraus hervorgehen.

Vizepräsident v. Carlwiz: Anlaß zur Auflegung des betreffenden Zinses war allerdings das Bleichgewerbe, dem sich einer der vorigen Besitzer des Grundstücks des Petenten widmen wollte. Daraus folgt aber noch keinesweges, daß der Zins ein Gewerbzins sein müsse. Die Deputation hat vielmehr aus den ihr gewordenen Mittheilungen wahrzunehmen gehabt, daß, mag vielleicht auch der Name die Vermuthung an die Hand geben, daß es sich hier von einem Gewerbzins handele, doch von einem solchen nicht die Rede sei, sondern daß es sich um einen Grundzins handele. Dies geht schon daraus hervor, daß bei Auflegung des Kanons Behörden concurrirten, welche mit Gewerbswesen nichts zu thun haben. Ich nenne nur den Oberlandfischmeister. Dieser hatte niemals eine Oberaufsicht über das Bleichwesen. Eben so nenne ich den Wild- und Forstmeister. Auch dieser hat mit dem Bleichen nichts zu thun. Man hatte vielmehr damals den Umstand im Auge, daß die Bleiche an einem Orte angelegt wurde, wo das grundherrliche Interesse des Staates in Frage kam. Noch mehr aber spricht für die von der Deputation gewonnene Ansicht, daß in den Käufen und sonstigen Erwerbssurkunden der Vorbesitzer des Reclamanten der betreffende Kanon sich als *onus reale* aufgeführt findet. Wäre daher auch vielleicht, obschon ich das nicht zugeben kann, vom Anfang an der Kanon ein Gewerbzins gewesen, so würde er meines Erachtens von der Zeit an, wo er in den Erwerbssurkunden ein *onus reale* genannt wird, auch zu einem solchen geworden sein, wenigstens jetzt dafür gelten müssen, denn Sache des theilhaftigen Besitzers war es, sich gegen

diese Annahme zu regen, und daß sie nur auf Irrthum beruhe, nachzuweisen. Denn es heißt: *vigilantibus jura sunt scripta*. Man muß also annehmen, daß jener Vorbesitzer selbst sich dessen beschieden hat, daß sein Kanon kein Gewerbzins, sondern ein Grundzins sei. Ich kann nach dem allen dem Antrage des Herrn Bürgermeister Wehner nicht beipflichten, muß auch bemerken, daß mir derselbe vollkommen überflüssig und nutzlos erscheint. Er ist, wenn ich nicht irre, dahin gestellt, daß: „die Regierung diese Frage in Erwägung ziehen und den Kanon nach Befinden ermäßigen solle.“ Nun, in Erwägung hat die Regierung die Frage schon längst gezogen, ja sie muß noch neuerdings in Erwägung gezogen worden sein. Wenigstens kann man annehmen, daß dies geschehen sei, als die Deputation eine Mittheilung der Regierungsansicht sich erbat, bevor sie ihren Bericht erstattete. Diese Mittheilung hat nicht anders erfolgen können, als daß das betreffende Collegium die Acten eingesehen, und auf deren Grund die Motiven zusammengestellt hat, die für die Ansicht der Deputation und gegen den Reclamanten sprechen. Dies ist aber eben eine Erwägung. Die Regierung ist aber dessenungeachtet bei ihrer Ansicht stehen geblieben und wird somit auch auf den Antrag nicht eingehen. Wie ich also fortwährend mit der Deputation stimmen werde, so bemerke ich nur noch schließlich, daß, wenn der Reclamant wenigstens haltbare Gründe zu vernehmen wünschte, die Deputation dem Wunsche zu entsprechen befand. Ich selbst aber habe nur noch den Wunsch hinzuzufügen, daß die heute dargelegten Gründe auch von dem Reclamanten als haltbare erkannt werden möchten, und daß er sich dabei fortan beruhigen wolle.

Referent Bürgermeister Gottschald: Zu dem, was der geehrte Sprecher geäußert hat, erlaube ich mir nur noch auf das die Concession ertheilende Rescript vom Jahr 1809 aufmerksam zu machen, woraus wohl hervorgehen könnte, daß ihm nicht sowohl wegen des Bleichgewerbes der Kanon aufgelegt worden sei, sondern vielmehr wegen eines Dominialrechtes, wegen der Jagd und Fischerei.

Bürgermeister Wehner: Die Gründe, aus denen ich meinen Antrag gestellt habe, sind allerdings nicht ganz widerlegt durch das, was ich gehört habe; denn das ist nicht zu leugnen, daß der Kanon auf das Dehmische Grundstück wegen der Concession zum Bleichen aufgelegt worden ist, und wenn auch die gestörte Wildbahn zur Sprache gekommen ist, so würde das meinem Antrag nicht hinderlich sein. Denn die Störung hört auf, schon weil kein Wildstand mehr vorhanden ist, ich kann mich demnach nicht von dem Gedanken trennen, daß den jetzigen Besitzer die Gewerbesteuer eigentlich doppelt trifft, und ich kann den Antrag nicht für einen solchen halten, der überflüssig oder nicht annehmbar wäre. Inzwischen sehe ich aber, daß solcher bei der Kammer keinen Anklang findet, und nur in dieser Beziehung will ich ihn zurücknehmen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde die Kammer nun fragen, ob sie dem Deputationsgutachten beistimmt, die Petition als ungeeignet zurückzuweisen, sie jedoch noch an die